

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sächsischen Textilforschungsinstitutes e.V. (STFI e.V.) und der Institut für Technische Textilien GmbH (ITT GmbH)

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber (im folgenden AG genannt) und dem Sächsischen Textilforschungsinstitut e.V. (im folgenden STFI e.V. genannt) bzw. dem Tochterunternehmen Institut für Technische Textilien GmbH (im folgenden ITT GmbH genannt) gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern im jeweiligen Einzelauftrag keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

Mit Annahme des Angebotes des STFI e.V. / der ITT GmbH erkennt der AG diese Bedingungen an. Abweichende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom STFI e.V. / der ITT GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der AG in der Angebotsanforderung oder im Auftrag auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Geschäftspartner verpflichten sich, eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zu vereinbaren.

2. Leistungsumfang und Durchführung des Auftrages

Gegenstand, Umfang und Inhalt der Leistungsvereinbarung werden in einem Einzelauftrag festgelegt. Für die Prüf- und Zertifizierungsstelle des STFI e.V. gilt:

Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusagen und alle sonstigen Abmachungen und Erklärungen sowie die Mitteilung aller im Rahmen der Leistungserbringung gewonnenen Ergebnisse sind nur verbindlich, wenn sie von der Prüf- und Zertifizierungsstelle schriftlich bestätigt sind.

Ergeben sich bei der Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges sind diese vorab zusätzlich und bei Bedarf schriftlich zu vereinbaren. Der AG hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Angefallene Leistungen sind nach dem Aufwandsnachweis des STFI e.V. / der ITT GmbH durch den AG zu erstatten.

Aufträge werden in der Reihenfolge ihrer Annahme bearbeitet und die Leistungen entsprechend der verfügbaren Kapazität erbracht.

Sollten einzelvertraglich vereinbarte Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, wird der AG rechtzeitig verständigt. Fristüberschreitungen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Verzugsschäden oder sonstigem Schadenersatz, soweit die Fristüberschreitungen auf leichter Fahrlässigkeit des STFI e.V./ der ITT GmbH beruhen.

Das STFI e.V. / die ITT GmbH sind berechtigt, Leistungen als Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

Diese werden zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des AG verpflichtet.

3. Gewährleistung

Die Gewährleistung des STFI e.V. / der ITT GmbH umfasst nur die ihr gemäß Nr. 2 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.

Das STFI e.V. / die ITT GmbH gewährleisten die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Auftrages nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik, übernehmen aber bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Forschungs- und Entwicklungszieles.

Die erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen. Fehler oder Mängel der Leistung sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der Leistung, bei erst später erkennbar werdenden Fehlern oder Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Fehler-/Mängelerkennung, spätestens aber vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche unter Angabe des Grundes schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Prüfung der erbrachten Leistung durch den AG nicht erkennbar war.

War die erbrachte Leistung mangelhaft und rechtzeitig gerügt worden, kann der AG dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung setzen. Für die Mängelbeseitigung gelten die Vorschriften des BGB mit der Maßgabe, dass Wandlung oder Minderung erst nach Fehlschlagen des Versuches des STFI e.V. / der ITT GmbH zur Nachbesserung verlangt werden kann.

4. Haftung

Die Haftung des STFI e.V. / der ITT GmbH und seiner gesetzlichen Vertreter gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzungen oder aus Delikt wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Ersatzpflicht ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung beschränkt sich des Weiteren auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens; Mangelfolgeschäden werden nicht ersetzt. Sofern das STFI e.V. / die ITT GmbH fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Ersatzleistung der Betriebshaftpflichtversicherung des STFI e.V. / der ITT GmbH beschränkt. Das STFI e.V. / die ITT GmbH sind bereit, dem AG auf Verlangen Einblick in die Versicherungspolice zu gewähren. Der AG stellt das STFI e.V. / die ITT GmbH von solchen Ersatzansprüchen frei, die Dritte aus der Verwendung der Ergebnisse erheben.

Die Gefahr und die Kosten für Fracht und Transport von Prüf-/Transportmaterial zum und vom STFI e.V. / der ITT GmbH gehen zu Lasten des AG, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Zerstörtes oder sonst wertlos gewordenes Prüfmaterial unterliegt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, der freien Verfügung des STFI e.V. / der ITT GmbH.

Nicht zerstörtes Prüfmaterial wird nach Abschluss der Prüfung durch das STFI e.V. / der ITT GmbH entsprechend der Aufbewahrungsfristen, die sich aus den Akkreditierungsbedingungen der Prüfstelle ergeben, aufbewahrt. Wird eine längere Aufbewahrung gewünscht, so erhebt das STFI e.V. / die ITT GmbH eine angemessene Lagergebühr. Während der Aufbewahrung haftet das STFI e.V. / die ITT GmbH für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

5. Verjährung

Für die Verjährung von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt die Sechsmonatsfrist des § 638 BGB.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Für die Berechnung der Leistungen gilt der im Angebot oder Vertrag vereinbarte Preis oder der Preis lt. Preisliste der Prüf-/Zertifizierungsstelle. Änderungen der vereinbarten Gebührenordnung werden

- a) bei privaten Auftraggeber:
mit dem Ablauf des 4. Monats ab Auftragserteilung/Vertragsabschluss
- b) bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei öffentlich rechtlichen Sondervermögen:
bei Inkrafttreten der Änderung der Preise berücksichtigt.

Werden die Preise nach den vorstehenden Bestimmungen deutlich stärker als der Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten im selben Zeitraum angehoben, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen sind nach den alten Preisen abzurechnen.

Kostenvorschüsse können verlangt und / oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen erstellt werden.

Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung, spätestens jedoch bis zum auf der Rechnung ausgedruckten Termin ohne Abzüge zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom STFI e.V. / der ITT GmbH nicht anerkannter oder gerichtlich nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des AG sind unzulässig. Im Falle der Überschreitung des Zahlungstermins sind das STFI e.V. / die ITT GmbH berechtigt, neben der rückständigen Zahlung Verzugszinsen in der Höhe zu verlangen, die Kreditinstitute, mit denen das STFI e.V. / die ITT GmbH in Geschäftsbeziehung stehen, im Durchschnitt im Verzugszeitraum für Kontokorrentkredite für Kunden wie das STFI e.V. / die ITT GmbH berechnen, mindestens jedoch 4,5 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. deren etwaiger Nachfolgeinstitution.

7. Vertraulichkeit / Veröffentlichungen

Alle Unterlagen und Informationen, die die Vertragspartner bei der Durchführung des Auftrages erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag übermittelten Betriebsgeheimnisse zu wahren und Dritten nur in solchem Umfang mitzuteilen, wie es zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

Die Veröffentlichung und Verwendung der Ergebnisse in Wort, Schrift und Bild, Ton, Film und Fernsehen zu Zwecken der geschäftlichen Werbung im Wettbewerb bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung des STFI e.V. / der ITT GmbH. Die gekürzte Wiedergabe eines Untersuchungsberichtes der Prüfstelle und von Zertifikaten der Zertifizierungsstelle ist unzulässig. Bei Verstößen hiergegen sind das STFI e.V. / die ITT GmbH zur Geltendmachung eines Schadensersatzes in Höhe von 100 % des im Vertrag vereinbarten Preises ohne Einzelnachweis berechtigt. Ein weitergehender Ersatzanspruch bleibt vorbehalten.

8. Urheberrecht, Datenschutz

Von schriftlichen Unterlagen, die dem STFI e.V. / der ITT GmbH zur Einsicht überlassen werden und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, kann das STFI e.V. / die ITT GmbH Abschriften zu ihren Akten nehmen.

Das STFI e.V. / die ITT GmbH behalten sich die Urheberrechte an von ihr erbrachten Forschungs- und Entwicklungsleistungen vor.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Sächsischen Textilforschungsinstitutes e.V. / des Institutes für Technische Textilien GmbH.

Gerichtsstand ist Chemnitz. Es gilt deutsches Recht.

Stand: April 1998